



Satzung der Gemeinde Hasselroth über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth in ihrer 4. Sitzung am 02.09.2021 folgende Neufassung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf den ausgewiesenen Park & Ride Parkplätzen der Gemeinde Hasselroth am Haltepunkt „Bahnhof Niedermittlau“ werden von Montag - Freitag in der Zeit von 6.00 - 18.00 Uhr Gebühren erhoben. Wer die Park & Ride Anlage außerhalb dieser Zeit oder auf den ausgewiesenen Kurzparkplätzen gemäß Abs. 2 nutzt, ist nicht parkticketpflichtig.
- (2) Nicht parkticketpflichtig ist, wer die Park & Ride Anlage ausschließlich außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeit oder einen der Kurzparkplätze nutzt. Kurzparkplätze sind auf Parkfläche 1 (3 Parkplätze, Kurzparken 30 Minuten gestattet) und auf Parkfläche 3 (10 Parkplätze, Kurzparken 3 Stunden gestattet) zu finden.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

- (1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 werden folgende Gebühren erhoben:

Monatsticket (voller Kalendermonat)	15,00 € (online als auch im Rathaus erhältlich)
Jahresticket	120,00 € (online als auch im Rathaus erhältlich)
(das Jahresticket gilt ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats und ist für 12 aufeinander folgende Monate gültig)	

Tagesticket	2,00 € (Parkscheinautomat am Haltepunkt)
-------------	--

- (2) Der Erwerb eines Parktickets ist Pendlern vorbehalten.

§ 3 Parken ohne sichtbar gültiges Parkticket

- (1) Das Parkticket ist ausschließlich im Original sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges auszulegen.
- (2) Parken ohne sichtbar gültiges Parkticket ist ein Verstoß gegen die StVO. Dafür kann laut Bußgeldkatalog ein Bußgeld von mind. 15,00 € erhoben werden.
- (3) Das Parkticket ist ein Dokument der Gemeinde Hasselroth. Die Vervielfältigung dieses Dokumentes ist unzulässig - auch für den eigenen Bedarf und wird als Urkundenfälschung verfolgt.
- (4) Bei einer Umschreibung (neues KFZ-Kennzeichen) kann eine kostenpflichtige Ausstellung eines Ersatztickets erfolgen. Das bisherige Ticket ist im Original vorzulegen. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
Dies gilt auch für ein nicht mehr gut lesbares Parkticket.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 27.02.2020 außer Kraft.

Hasselroth, den 09.09.2021

gez. Matthias Pfeifer
Bürgermeister